

§ 69 NeuGIV — Eintragungsräume

Neugliederungsdurchführungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden allgemeinen Eintragsbezirk, jeden Gesamteintragsbezirk und jeden Teileintragsbezirk in dem Bezirk gelegene Eintragungsräume. Die Eintragungsräume sind so zu bestimmen, daß allen Eintragungsberechtigten die Teilnahme an dem Volksbegehren möglichst erleichtert wird. Die Gemeinde stellt möglichst Eintragungsräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.
- (2) In Eintragsbezirken, in denen sich die Eintragungsberechtigtenverzeichnisse teilen lassen, können Eintragsblätter in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen desselben Eintragsraums ausgelegt werden.
- (3) Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich ein Eintragsraum befindet, ist durch besonderen Anschlag auf die für den Eintragsraum festgesetzten Eintragszeiten hinzuweisen. In den Fällen des § 71 Abs. 2 ist auch darauf hinzuweisen, wann der Eintragsraum für den Gesamteintragsbezirk und wann die Eintragungsräume in den Teileintragsbezirken geöffnet sind.

Zitiervorschlag: § 69 NeuGIV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NeuGIV/69>